

Die weibliche Thronfolge im Königreich Jerusalem 1131- 1192

1. Die weibliche Thronfolge 1131 – 1192

Schon nach 32 Jahren nach der Gründung des Kreuzfahrerstaates Jerusalem durch die Kreuzritter im Jahr 1099 wurde eine Frau aus eigenem Recht auf den Thron gehoben: Königin Melisendis. Ihre Thronbesteigung bildete den Präzedenzfall für die weibliche Thronfolge und beeinflusste die weitere Geschichte des jungen Königreiches. Von besonderem Interesse ist, wie es zu der kognatische Thronfolge kam, welche Bedingungen eine Rolle spielten und wie die Zeitgenossen auf weibliche Herrschaft reagierten bzw. welche Folgen diese für die Politik nach sich zog.

Bis zum Jahr 1192 folgten Melisendis zwei weitere Frauen auf den Thron: ihre Enkelin Sibylle und deren Halbschwester Isabella. Vor allem die spektakulären Krönungsberichte Sibylles, die weder designiert, gewählt noch mit der Zustimmung aller Großen des Reiches die Krone erlangte und diese dann an ihren unbeliebten Ehemann Guido von Lusignan weitergab, werfen viele Fragen auf. Wie war es möglich, dass gerade in einem solch kriegerischen Staat, in dem die meisten Großen des Reiches aus Frankreich kamen (wo es keinerlei Tradition für die weibliche Thronfolge gab), eine Frau erst selbst in eine solch machtvolle Position kam und dann Macht weitergab.

Aber nicht nur die Königinnen Melisendis und Sibylle, die die Krone aus eigenem Recht erbten, hatten einflussreiche Positionen. Auch die geschiedene Ehefrau Amalrichs I. Agnes von Courtenay und seine zweite Ehefrau Maria Komnena konnten Herrschaftsrechte ausüben.

Die Bestimmung Melisendis zur Thronerbin folgte vor allem einer politischen Notwendigkeit, da ihr Vater König Balduin II. nur Töchter und keinen Sohn hatte und somit die Fortführung der Dynastie und der Monarchie gesichert wurde. Sie wurde mit Fulko von Anjou verheiratet, dem man bei den Heiratsverhandlungen die Zusage machte, dass er nach dem Tod Balduin II. aufgrund der geblütsrechtlichen Ansprüche seiner Ehefrau, aber auch aus eigenem Recht diesem auf den Thron nachfolgen würde. Auf seinem Sterbebett designierte Balduin II. Melisendis, Fulko und deren Sohn Balduin III. zu seinen Nachfolgern und begründete somit eine Samtherrschaft dreier Personen. Fulko versuchte vermutlich in den ersten Jahren seiner Regierung die Herrschaftsrechte seiner Frau einzuschränken und seine Alleinherrschaft durchzusetzen. Dies stieß aber auf Widerstand auf Seiten der Parteigänger der Melisendis, die sich in der Revolte des Grafen von Jaffa, Hugo II., äußerte. Das Ergebnis war, dass Fulko gezwungen war, Melisendis wieder an der Herrschaft teilhaben zu lassen.

Nachdem Fulko 1143 starb, übernahm sie die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Balduin III. und herrschte gleichzeitig aus eigenem Recht. Nach dessen Volljährigkeit wurden allerdings die Stimmen im Königreich immer lauter, dass Melisendis sich zurückziehen und die Herrschaft ihrem Sohn überlassen solle. Der Konflikt zwischen Mutter und Sohn konnte erst durch einen Bürgerkrieg beseitigt werden: Melisendis zog sich aus der Regierung zurück.

Als der kinderlose Balduin III. starb, folgte ihm nach dem Erbrecht sein Bruder Amalrich auf den Thron. Dieser musste sich jedoch erst von seiner Ehefrau Agnes von Courtenay scheiden lassen, mit der er zu eng verwandt und die Ehe daher ungültig war. Die beiden Kinder Sibylle und Balduin IV. wurden gleichzeitig legitimiert.

Trotzdem wurde die Legitimität Sibylles über Jahre hinweg angezweifelt und ihre Herrschaftsansprüche zweimal übergangen. Ihr leprakranker Bruder Balduin IV. hatte Sibylle nach einigen erfolglosen Heiratsbemühungen aus Angst vor einer Absetzung auf Anraten seiner Mutter übereilt mit Guido von Lusignan verheiratet. Guido war bei einem großen Teil des Adels unbeliebt, so dass viele seine Nachfolge auf den Thron durch die geblütsrechtlichen Ansprüche seiner Frau zu verhindern suchten. Dies geschah, indem man Sibylles Legitimität anzweifelte, was eine heikle Angelegenheit war, zumal ihr Bruder anerkannter Herrscher war. Schließlich konnte man die Frage nach Sibylles Legitimität erst einmal aufschieben, indem man einfach ihren Sohn, Balduin V., zum Nachfolger designierte und ihn noch zu Lebzeiten Balduins IV. zum König erhob. Nach Balduins IV. Tod wurde weiterhin die Bestimmung gemacht, dass im Falle des Todes Balduins V. eine Viererkommission, bestehend aus dem Papst, dem deutschen Kaiser, dem König von England und dem König von Frankreich, darüber entscheiden solle, ob Sibylle oder ihre Halbschwester Isabella (Amalrichs Tochter aus seiner zweiten Ehe mit Maria Komnena) bessere Ansprüche auf den Thron habe. Als Balduin V. tatsächlich in jungen Jahren verstarb, wurde diese Regelung von den Parteigängern Sibylles übergangen, die sie durch einen geschickten Staatsstreich auf den Thron hoben.

Die Krönung Sibylles und Guidos lief sehr ungewöhnlich ab. Aus Angst, die gegnerische Partei könne die Zeremonie stören, wurden die Stadttore verschlossen. Der Patriarch von Jerusalem krönte und salbte Sibylle, die ihrerseits einem Mann die Krone aufsetzen sollte, der sie bei der Regierung unterstützen könne. Natürlicherweise wählte und krönte sie ihren Ehemann Guido, der daraufhin vom Patriarchen gesalbt wurde. Das anwesende Volk gab daraufhin seine Zustimmung durch Zuruf. Eine Quelle berichtet sogar, dass Sibylles Krönung von der Bedingung abhängig gemacht wurde, dass Sibylle sich vorher von ihrem Ehemann scheiden lassen müsse. Dem hätte Sibylle zugestimmt unter der Bedingung, anschließend ihren Ehemann frei wählen zu dürfen. Daraufhin wählte sie ihren geschiedenen Mann zum König.

2. Ergebnisse

Die Herrschaftsausübung der Königinnen von Jerusalem war der des Königs sehr ähnlich. In gleichem Maße gingen sie ihren Aufgabenbereichen nach, die ihre Herrschaft stabilisierten und legitimierten und durch die sie politisch aktiv werden konnten. Dazu gehören beispielsweise die Intervention und Petition in Königsurkunden, die Präsenz und das Mitsprachrecht auf Reichsversammlungen, Klostergründungen, die der Memoria dienten, die Vermittlung in Konflikten und die Besetzung geistlicher Ämter. All diese herrschaftslegitimierenden Handlungen sind bei den Königinnen von Jerusalem nachgewiesen.

Doch die Stellung einer Königin aus eigenem Recht war konzeptionell und gesetzlich – im Gegensatz zur Stellung einer Königsgemahlin- mit Schwierigkeiten behaftet. Zwar wurde die Königinnenherrschaft komplementär zu der eines männlichen Herrschers konzipiert, war aber an sich nicht genauso mächtig. Besonders deutlich wird dies bei der Beziehung der Königin zu ihren engeren Beratern. Während sich der König des Freundschafts- und Liebesdiskurses bediente, auf dem seine Herrschaft beruhte, konnte die Königin dies nicht im gleichen Maße tun ohne den Verdacht einer zu vertraulichen Beziehung auf sich zu ziehen.

Weibliche Herrschaft war für das Königreich Jerusalem eine Notwendigkeit gewesen, die auch anerkannt, ja sogar erwartet wurde. Im Fall von Königin Melisendis wird deutlich, dass Unsicherheiten in Bezug auf ihre Rolle als regierende Herrscherin entstanden. Weibliche Herrschaft blieb immer nur eine sekundäre Möglichkeit, denn in dem Moment, da Melisendis

Sohn volljährig wurde, bevorzugte man seine Herrschaft. Bei Sibylle zeigt sich, dass die weibliche Thronfolge die Politik formte. Ihre Verheiratung war von großem Interesse, denn es eröffnete sich nun das weite Feld der Heiratspolitik. Die Stellung der Königin war grundsätzlich durch die Wahl eines geeigneten Ehemanns verkompliziert, schuf den Adligen aber auch die Möglichkeit, in königliche Kreise einzuheiraten.

Letztlich entscheidend für weibliche Herrschaftsausübung waren die Rahmenbedingungen, die ihnen erst Handlungsmöglichkeiten eröffneten.

Die Unsicherheiten, die die weibliche Thronfolge in Bezug auf den Umgang mit herrschenden Frauen als auch mit der Stellung eines matrimonialen Königtums mit sich brachte, werden in den Quellen reflektiert, können jedoch nicht gelöst werden. Insgesamt kann man in den Quellen zwar ein Bewusstsein für die Unschiedlichkeit der Geschlechter erkennen, daraus können aber nur bedingt geschlechtsspezifische Handlungs- und Denkweisen abgeleitet werden. Vielmehr war nicht das Geschlecht vorrangig, sondern Stand, Funktion und Lebensform, wovon dann die Stellung einer Frau abhing. In den Quellen tritt daher oftmals ein ambivalentes Frauenbild hervor.

3. Zeittafel

1099 Eroberung Jerusalems durch die Kreuzritter, Errichtung eines Königreiches, Gottfried von Bouillon wird erster Herrscher von Jerusalem

1100 † Gottfried; Gottfrieds Bruder Balduin I. wird in Bethlehem zum ersten König von Jerusalem gekrönt. Balduin I. verstößt aus unbekannten Gründen seine Ehefrau Arda und zwingt sie ins Kloster. Er heiratet Adalasia von Sizilien, von der er sich wegen Bigamie wieder scheiden lassen muss

1118 † Balduin I., Balduin II. wird zum König erhoben

1119 Balduin II. wird gemeinsam mit seiner Ehefrau Morphia gekrönt. Erste überlieferte Krönung einer Königin von Jerusalem

1127 Heinrichs I. Tochter Mathilda wird zur Thronerbin erklärt

1128 Heirat von Melisendis und Fulko

1130 Geburt Balduins III.

1131 † Balduin II., Melisendis und Fulko werden in Jerusalem gekrönt

1134 Revolte des Grafen Hugo II. von Jaffa

1143 † Fulko, Melisendis übernimmt die Regentschaft

1145 Volljährigkeit Balduins III.

1152 Reichsteilung, Bürgerkrieg, Rückzug Melisendis

1157 Heirat von Balduin III. und Theodora

- 1161 † Melisendis
- 1163 † Balduin III.; Amalrich I. wird König, nachdem er sich von seiner Ehefrau Agnes von Courtenay scheiden lassen muss; die Kinder Sibylle und Balduin IV. werden legitimiert
- 1167 Amalrich und Maria Komnena heiraten
- 1171 Stephan von der Champagne bricht das Eheversprechen gegenüber Sibylle
- 1172 Geburt Isabellas, Tochter Amalrichs und Marias
- 1174 † Amalrich; Balduin IV. wird König, Regent: Milo von Plancy, Raimund III. von Tripolis
- 1176 Balduin IV wird volljährig: Ende der Regentschaft Raimunds III., Sibylle heiratet Wilhelm von Montferrat, † Wilhelm von Montferrat
- 1177 Maria Komnena heiratet Balian von Ibelin, Graf Philipp von Flandern will Sibylle an einen Unbekannten verheiraten, dieses Vorhaben scheitert
- 1179 Herzog Heinrich von Burgund bricht aus unbekanntem Gründen das Eheversprechen gegenüber Sibylle
- 1180 Balduin IV. verheiratet seine Schwester Sibylle mit Guido von Lusignan; Verlobung Isabellas mit Humfred von Toron
- 1183 Guido wird zum Regenten bestellt, kurz darauf wieder abgesetzt; Balduin V. wird zum König gekrönt
- 1184 Heirat Isabellas mit Humfred von Toron; Raimund III. von Tripolis wird Regent
- 1185 † Balduin IV.
- 1186 † Balduin V., Sibylle und Guido werden gekrönt
- 1187 Eroberung Jerusalems durch Saladin
- 1190 † Sibylle, Scheidung Isabellas von Humfred und Heirat mit Konrad von Montferrat
- 1191 Richards I. und Philipps II. Ankunft im Lateinischen Osten
- 1192 † Konrad von Montferrat, Isabella heiratet Heinrich von der Champagne

4. Quellen

Melisendis

Nr. 1

„Es war aber seine Mutter eine sehr kluge Frau, die beinahe in allen weltlichen Geschäften große Erfahrung hatte und sich über die gewöhnlichen Schwächen des weiblichen Geschlechtes so weit erhob, dass sie sich von den gewaltigen Unternehmungen nicht scheute, und den besten Fürsten an großem Sinne ähnlich zu werden.“

Erat autem mater mulier prudentissima, plenam pene in omnibus secularibus negociis habens experientiam, sexus feminei plane vincens conditionem, ita ut manum mitteret ad fortia et optimorum principum magnificentiam niteretur emulari et eorum studia passu non inferiore sectari. WT, XVI.3.

Nr. 2

„ [...] so suchten sie [die der Großen des Reiches] ihn wie er nach Art junger Leute leicht für das Böse zu gewinnen, und wohlmeinenden Lehren abhold war, mit ihrer Überredung dahin zu bringen, dass er sich der Vormundschaft seiner Mutter entzog und sein Königreich selbst regieren wollte. Sie sagten ihm nämlich, es schicke sich für einen König, der höher als alle andern stehen müsse, nicht, wie das Kind eines gewöhnlichen Mannes, immer an der Brust der Mutter zu hängen.“

[Verum attendentes quibus mens erat levior quod eorum studiis, quibus dominum regem involvere nitebantur, domine regine multum obviabat prudentia,] dominum regem, more aliorum eiusdem etatis ‚cereum in vicia flecti, monitoribus asperum’, suis inducunt persuasionibus, ut a matris tutela se subtrahens regnum ipse moderaretur avitum, indignum esse dicentes regem, quem omnibus aliis preesse convenit, quasi privati filium semper ad matris ubera dependere. WT, XVI.3.

Nr. 3

„[...]Königin Melisendis, eine sehr umsichtige Frau, hatte mit mehr als weiblichen Verstand und mit männlicher Kraft das Königreich mehr als 30 Jahre lang regiert, zu Lebzeiten ihres Mannes und der Regierung ihres Sohnes.“

domina Milissendis regina, mulier provida et supra sexum discrete femineum, qui regnum tam vivente marito quam regnante filio congruo moderamine annis triginta et amplius vires transcendens femineas, rexerat. WT, XVIII.27.

Nr. 4

„Die Stärke von Frauen überschreitend, hatte Königin Melisendis, eine kluge Frau, mit mehr als weiblichem Verstand und mit männlicher Kraft, das Königreich mehr als 30 Jahre lang regiert, während der Lebenszeit ihres Ehemanns und der Regierung ihres Sohnes [...]“

Interea domina Milissendis regina, mulier provida et supra sexum discreta femineum, que regnum tam vivente marito quam regnante filio congruo moderamine annis triginta et amplius, vires transcendens femineas, rexerat [...] WT, XVIII.27.

Nr. 5

„Nun, da dein Ehemann, der König, verstorben ist, und der junge Könige für die Erfüllung der Regierungsgeschäfte und der königlichen Pflicht noch nicht fähig ist, werden die Augen aller auf dich gerichtet

sein und die vollständige Last des Königreiches wird auf dir allein lasten. Du musst an große Dinge Hand anlegen und, obwohl eine Frau, musst du handeln wie ein Mann, dadurch, dass du alles tust, was getan werden muss „mit einem starken und weisen Geiste“. Du musst alle Dinge bedacht und klug erledigen, so dass alle dich nach deinen Handlungen beurteilen mögen du seist eher ein König als eine Königin und so mögen die Heiden keinen Anlass haben, zu sagen: „Wo ist der König von Jerusalem?“ Ohne dass du antwortest, „Diese Dinge liegen nicht in meiner Macht; sie sind Pflichten eines Mannes und ich bin nur eine Frau, körperlich schwach, unbeständig im Herzen, nicht weitblickend im Rat noch an Regierungsgeschäfte gewöhnt.“

Mortuo rege viro tuo, et parvulo rege adhuc minus idoneo ad portanda negotia regni et ad prosequendum regis officium, oculi omnium in te respiciunt, et in te solam universa regni moles inclinata recumbit. Opus est ut manum tuam mittas ad fortia, et in muliere exhibeas virum, agens ea quae agenda sunt in spiritu consilii et fortitudinis. Ita prudenter et moderate oportet te cuncta disponere, ut omnes, qui te viderint, ex operibus regem te potius, quam reginam existiment, ne forte dicant in gentibus: Ubi est rex Jerosolymorum? Sed non sum, inquires, ad ista sufficiens. Magna enim haec sunt; supra vires meas, et supra scientiam meam. Opera haec opera sunt viri; ego autem mulier sum, corpore debilis, mobilis corde, nec provida consilio, nec assueta negotiis. BC Brief Nr. 354.

Sibylle

Nr. 6

„Doch wurde hierbei die Bestimmung gemacht, dass die Kinder von beiden als rechtmäßige Erben der väterlichen Besitzungen gelten sollten“

hoc addito tamen, ut qui ex ambobus nati errant legitimi haberentur et in bona paterna successionis plenum ius obtinerent. WT, XIX.4.

Nr. 7

“Weil er [Balduin IV.] wusste, dass Guido von Lusignan nicht tauglich war zu herrschen oder das Königreich aufrechtzuerhalten und seine Schwester [Sibylle] kein Recht darauf hatte, da, als ihre Mutter von ihrem Vater geschieden wurde, die Kinder nicht als legitim erklärt worden waren, ordnete er seinen Männern an, dem Eid gegenüber dem Grafen von Tripolis treu zu bleiben[...].“

Et porce que il saveit bien que Guy de Lezignan nen esteit profitable a gouverner ne a maintenir le fait dou reaume, ne sa suer Sebille nen i aveit nul droit, porce que quant sa mere se parti de son pere les enfans ne furent mie jugiés a leiaus, comanda a ses ho mes qui fussent tenus par sairement au conte de Triple [...] Cont, 3.

Nr. 8

„[...] Bevor König Amalrich König wurde, wurde er von der Mutter der älteren Tochter [Sibylle] geschieden, und die jüngere Tochter [Isabella] war das Kind des König und der Königin. Aus diesem Grund waren sich die Barone darüber uneinig, ob die ältere Tochter den Thron haben sollte wenn das Kind starb, es sei denn, dies wäre der Rat der vier [Der Papst, der deutsche Kaiser, die Könige von England und Frankreich], die ich gerade nannte“

porce que le roi Amauri fu partis de la mere a l'ainsnee seror ains que il fust rois, et la meinsnee fu de rois et de reyne. Por ce ne s'acorderent mie li baron que l'ainsnee le fust se li enfes moreit, se ce ne fust par le conseil de ces que je vos ai devant nomez [...] Cont., 4.

Nr. 9

„Der Patriarch platzierte eine [Krone] auf den Altar und mit der anderen krönte er die Gräfin von Jaffa. Als die Gräfin gekrönt und Königin war, sprach sie der Patriarch mit folgenden Worten an: ‚Du bist eine Frau; es ist gebührend dass du einen Mann an deiner Seite hast, der dir bei der Regierung helfen kann. Du siehst diese Krone hier. Nimm sie und gebe sie dem Mann, der dein Königreich regieren kann.‘ Sie nahm die Krone und rief ihren Ehemann an, der vor ihr war und sagte ihm: ‚Komm herauf und erhalte diese Krone, weil ich keinen Besseren weiß, dem ich sie verleihen kann.‘ Er kniete vor ihr und sie setzte ihm die Krone auf das Haupt.[...] Danach salbte ihn der Patriarch. So war er König und sie Königin. Dies geschah an einem Freitag im Jahr 1186. Niemals zuvor hatte eine Krönung eines Königs von Jerusalem an einem Freitag stattgefunden oder mit verschlossenen Stadttoren.“

Le patriarche en mist l'une sor l'autel et de l'autre corona la contess de Japhe. Qant la contesse fu coronee, et ele fu reyne, si vint le patriarche, si li demanda: 'Dame, vos estes feme. Il vost covient avoir avec vos qui vostre reaume vos aide a gouverner, et qui masle soit. Veés la une corone. Or la prenés, si la donés a tel home qui vostre reaume puisse gouverner.' Elle vint, si prist la corone, si apela son seignor qui devant lui estoit, si li dist: 'Sire, venés avant et recevés ceste corone. Car je ne sai ou je la puisse miaus emploier.' Cil s'agenoilla devant li, et ele li mist la corone en la teste. [...]Après ce, le patriarche le enoinst. Ensi fu rois, et ele fu reyne. Ce fu fait par un vendredi, en l'incarnation Jhesu Crist. m.c. et .lxxxvj. ans. Ne onques ne fu coronement de roi en Jerusalem par venredi, ne portes ne furent fermees. Cont., 18.

Nr. 10

„Nach seinem [Balduins IV.] Tod wählten die Templer und Ritter, die Grafen und Barone und die Kirche und das Volk die Gräfin von Jaffa, die Schwester des besagen Balduin IV., zur Königin. Dies geschah unter der Bedingung dass sie einer Scheidung zwischen ihr und ihrem Ehemann Guido zustimmen würde. Denn sie sagten, dass, obwohl Guido als achtbar mit den Waffen angesehen wurde, dessen ungeachtet ihr nicht gleichrangig war in seinem Adelsstand; und sie sagten, es sei nicht rechtmäßig, dass sie, die die Tochter des Königs Amalrich war, einen Ehemann haben sollte, der nicht von Geburt an der adligsten Familie des Königreiches entstammte. [...] Als dieses Gebet vorbei war, sprach die Königin, [...] in einer lauten Stimme: ‚Ich, Sibylle, wähle für mich selbst als König und als meinen Ehemann Guido von Lusignan, den Mann, der mein Ehemann war. Denn ich weiß, dass er ein würdiger Mann ist mit einem aufrichtigen Charakter [...] Ich weiß, dass ich, solange er lebt, vor Gott niemand anderes haben kann, da es in der Bibel heißt, ‚Was Gott verbunden hat, soll niemand trennen‘ [...] Aber die Tempelritter und die anderen, die an den Eid gebunden waren, sahen, dass sie in keinsten Weise von ihrer Absicht abzuhalten war und gaben ihre Zustimmung zu ihren Wünschen. Dann, im Einverständnis mit Gottes Willen, salbten sie Guido zum König und das Volk gab seine Zustimmung durch anschließenden Zuruf.“

Quo defuncto, Templarii et Hospitalares, et comites, et barones, et clerus et populus elegerunt comitissam de Japhes in reginam, sororem scilicet praedicti Mauri[Balduin IV.], sub tali conditione, quod ipsa pateretur divortium fieri inter ipsam et Gwidnem maritum suum. Dicebant enim quod licet praefatus Gwido probus in

armis inveniatur, tamen non erat par illi in nobilitate parentum; et dicebant, quod non decebat illam, quae fuerat filia Regis Baldewini, aliquem hebere maritum nisi qui de nobilissima regum prosapia natus fuisset. [...] Facta igitur oratione, praedicta regina [...] alta voce clamavit, dicens, “Ego Sibylla eligo mihi in regem et maritum meum Gwidonem de Lezinam, qui maritus meus fuit. Scio enim eum virum probum et omni morum honestate praedictum, [...] Scio enim quod eo vivente alium secundum Deum habere non possum, cum dicat Scriptura, „Quos Deus conjungit, homo non separet“ [...] Tamen Templarii et Hospitalares, et caeteri qui sacramento astricti fuerant, videntes illam a proposuit suo nullo modo posse averti, voluntati ipsius praebuerunt consensum, et praefatum Gwidonem in regem unxerunt, Domino cooperante, et plebis vota confirmante sequentibus signis. RH, Bd. 1, S. 358.

Nr. 11

“[...] Obwohl es ihr empfohlen worden war, und eine Erlaubnis bewilligt worden war, dass sie ihren Ehemann Guido von Lusignan – einen edlen und eifrigen Ritter- verlassen sollte, weil er als unfähig für die Größe und den Titel des Königtums angesehen wurde, und dass sie sich einen neuen Ehemann nehmen sollte, einen von größerer Autorität, antwortete sie dass sie es ablehne, sich von dem Mann scheiden zu lassen, mit dem Gott sie verbunden habe. [...] Es wäre nicht rechtmäßig, die Krone jemand anderes zu überbringen, da sie geschworen hat, treu zu sein und ihm Macht über ihren Körper gewährte. Daher, durch den Wunsch und die Entscheidung der treuesten Ehefrau, wurde Guido, Graf von Jaffa, mit ihr zum König gekrönt.”

[...] cum ei persuasum esset atque concessum, ut Guidonem de Lizinnon, militem strenuum satis et nobilem, quia regio culmine minor et nomine videretur, proprium dimitteret et novum aliquem potentie maiores admitteret, virum quem Deus ei coniunxerat separare se nolle respondit [...] quia non liceret ei, quam debebat ferre, conferre coronam alteri, quam cui promiserat fidem, et corporis commiserate proprii potestam. Igitur pro voluntate iudicioque fidelissime coniugis suae cum eadem in regem coronato comite Iopensi Guidone GB

- GUILLELMUS DE TYRO: Chronique. Hg. von R. B. C. Huygens (= Corpus Christianorum. Continuatio medievalis 63), Turnhout 1986.

Übersetzung: Wilhelm von Tyrus: Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem. Aus dem Lateinischen übersetzt und herausgegeben v. E. und F. Kausler, Stuttgart 1844.

(= WT)

- LA CONTINUATION DE GUILLAUME DE TYRE (1184-1197). Hg. von Margaret Ruth Morgan, Paris 1982 (= Documents relatifs à L’histoire des croisades 14).

Übersetzung: EDBURY, Peter: The Conquest of Jerusalem and the Third Crusade. Sources in Translation. Burlington 2004³ (= Crusade Texts in Translation 1).

(= Cont.)

- ROGER VON HOWDEN: Gesta Regis Henrici Secundi Benedicti Abbatis. The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I. Known commonly under the name of Benedict of Peterborough. Hg. von William Stubbs, Band 1. In: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptes. Rolls Series 49 (1965, Nachdruck der Ausgabe von 1867).

(= RH)

- GUIDO VON BAZOCHES: Ex Guidonis de Bazochiis Cronosgraphie libro septimo, zitiert nach: KEDAR, Benjamin Z.: The Patriarch Eraclius. In: Outremer. Studies in the history of the Crusading Kingdom of Jerusalem. Presented to Joshua Prawer. Hg. von B. Z. Kedar, H. E. Mayer und R. C. Smail, Jerusalem 1982, S. 197, Anmerkung 70.

Übersetzung: EDBURY, Peter: The Conquest of Jerusalem and the Third Crusade. Sources in Translation. Burlington 2004³ (= Crusade Texts in Translation 1).

(= GB)

- BERNHARD VON CLAIRVAUX: Sämtliche Werke. Hg. von Gerhard B. Winkler, Band III, Innsbruck 1990.

(= BC)